

Zur Reform des SGB VIII

Georg Horcher

AG Weinheimer Initiative

Corona-Krise und Ausbildung

10. Videokonferenz am 19.04.2021

Ziele der Reform und aktueller Sachstand

- Ziele des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG):
 1. **Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.** In schwierigen Situationen sollen junge Menschen, Eltern und Familien mehr beteiligt werden.
 2. **Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen.** Der Staat muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die in seiner Verantwortung betreut werden, geschützt und geborgen aufwachsen.
 3. **Stärkung von Pflege- und Heimkindern.** Pflege- und Heimkinder sollen darin bestärkt werden, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, um möglichst gut auf ein selbständiges Leben vorbereitet zu sein.
 4. **Mehr Prävention vor Ort.** Mehr Prävention bedeutet, nah bei den Familien und ihren Lebensorten zu sein – sei es in der Kita, im Familienzentrum oder im Jugendclub. Kommunen sollen mehr Möglichkeiten bekommen, um präventive Angebote rechtssicher gestalten zu können.
 5. **Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen.** Es ist Aufgabe des Staates, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu unterstützen. Kinder sind in erster Linie Kinder. Deshalb gehören alle Kinder und Jugendliche – mit und ohne Behinderung – in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.

- Erster Anlauf 2016/ 2017 – gescheitert am Widerstand der Fachverbände, der Kommunen und Länder, aus inhaltlichen Gründen und unzureichender Beteiligung der Verbände; sehr „abgespeckter“ Gesetzentwurf 2017 von Bundestag verabschiedet, nicht vom Bundesrat – nicht in Kraft getreten
- Zweiter Anlauf 19. Legislaturperiode (2017 – 2021):
Start mit Dialogprozess (Nov. 2018 – Dez. 2019) (<https://www.mitreden-mitgestalten.de/>)
Referentenentwurf 24.11.2020 – Regierungsentwurf 17.12.2020
1. Lesung Bundestag 29.01.2021 – Bundesrat 12.02.2021
2. + 3. Lesung Bundestag 22.04.2021 – 2. Lesung Bundesrat 07.05.2021 (geplant)

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII - Ausgangslage und Standortbestimmung

- Jugendsozialarbeit und damit auch arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit (Jugendberufshilfe) nach § 13 SGB VIII hat i. V. mit § 1 SGB VIII den Auftrag junge Menschen vor Benachteiligung und Ausgrenzung zu schützen und sie auf ihrem (Bildungs-)Weg zu unterstützen.
- Aktuell sind mehr als 14 % aller jungen Menschen (2 Mio.) im Alter von 20 – 34 Jahren ohne Ausbildung. Diese Quote steigt seit 2013 kontinuierlich (IAB).
- Arbeitsförderung im SGB III und II dominieren die Aktivitäten in der Jugendberufshilfe meist mit befristeten Angeboten. Da es aber bei vielen jungen Menschen vorrangig um persönliche und soziale Entwicklung geht, sind in erster Linie Angebote der Jugendsozialarbeit bzw. der Jugendhilfe erforderlich.
- Einerseits sollen nach § 13 Abs. 4 Jugendsozialarbeit (Jugendhilfe) und BA, sowie Träger betrieblicher, außerbetrieblicher Ausbildung und Träger von Beschäftigungsangeboten kooperieren und ihre Angebote abstimmen, andererseits verschob der neue § 16 h SGB II die Zuständigkeit für die jungen Menschen mit sozialen und persönlichen Entwicklungsbedarfen in den Bereich der Grundsicherung. Grund: die kommunalen Jugendhilfestrukturen sind nur schwach entwickelt. Nur 1,2 % der kommunalen Jugendhilfeetats betreffen die Jugendsozialarbeit, davon der weitaus größte Teil die Schulsozialarbeit.

- Die Anteil der in der Jugendsozialarbeit Beschäftigten in der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit ist seit Einführung des SGB II von 55,4 % in 2006 auf 29 % in 2016 zurückgegangen.
- Mindestens 40 % der Jugendämter setzen in der arbeitswelt- und ausbildungsbezogenen Jugendsozialarbeit kein Personal ein, 66 % der Jugendämter berücksichtigen ausbildungs- und arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit nicht in ihrer Jugendhilfeplanung, zu der sie gesetzlich verpflichtet sind.

SGB VIII-Reform

§ 13 Jugendsozialarbeit bisher

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 13 Jugendsozialarbeit

unverändert

unverändert

unverändert

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, **Jobcenter** der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 27 Hilfe zur Erziehung bisher

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

§ 27 Hilfe zur Erziehung neu

Regierungsentwurf:

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf **auch Maßnahmen nach § 13 ~~Absatz 2~~ einschließen. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.**

Änderungsantrag Koalitionsfraktionen Satz 2:

Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan bisher

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan neu

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. (Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. - gestrichen) **Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.** (Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden. - gestrichen)

§ 13 a Schulsozialarbeit neu

Änderungsantrag Koalitionsfraktionen:

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

Fazit

1. Nach wie vor kein Rechtsanspruch auf individuelle Leistungen der ausbildungs- und arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit.
2. Ausbau und Sicherung entsprechender Infrastruktur nicht gewährleistet.
3. Die in § 13 Abs. 4 geforderte Kooperation wird einzelfallbezogen in § 36 Abs. 2 geschwächt, anstatt die einzelfallbezogene Kooperation rechtskreisübergreifend zu stärken.
4. Nach wie vor Schwächen Vergabeverfahren, befristete Maßnahme-Laufzeiten und standardisierte Fachkonzepte individuelle und flexible Hilfen, wie sie fachpolitisch in der Jugendhilfe gefordert und vielfach umgesetzt werden.
5. Es wurde versäumt im Rahmen der Reform des SGB VIII ein Recht auf Ausbildung festzuschreiben.
6. Die Stellung der ausbildungs- und arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe innerhalb der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe(politik) muss gestärkt werden.
7. Ausbildungs- und arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit muss in den Aufgabenkatalog der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII, kommunale Pflichtaufgabe) aufgenommen werden.
8. Die Einbeziehung der kommunalen Jugendhilfeausschüsse muss in den Fokus der Kommunalen Koordinierung.
9. Die Möglichkeiten der §§ 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung müssen stärker in den Fokus der Jugendberufshilfe und stärker genutzt werden.
10. Die rechtskreisüberreifende Kooperation ist nach wie vor ausbaufähig. Anzustreben ist eine Leistungsgewährung aus einer Hand, die organisatorisch jetzt schon möglich ist, wenn sie gewollt wird.

Danke für ihre Geduld und Aufmerksamkeit!